

Mietvertrag

über Multifunktionsgeräte einschließlich Wartung und Service

zwischen

dem Landeskrankenhaus (AÖR)

Vulkanstraße 58, 56626 Andernach

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ –

und

[Auftragnehmer]

[Straße, PLZ, Ort]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ –

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“
und einzeln „**Vertragspartei**“ –

Präambel

Der Auftraggeber ist Träger mehrerer Einrichtungen der psychiatrischen, psychotherapeutischen und neurologischen Versorgung in Rheinland-Pfalz.

Der Auftraggeber hat die Gebrauchsüberlassung von Multifunktionsgeräten einschließlich der erforderlichen Wartungs-, Service- und Verbrauchsmateriallieferungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. Der Auftragnehmer hat in diesem Verfahren das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten. Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche, langfristig stabile und wirtschaftlich angemessene Zusammenarbeit an.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes.

1. Vertragsgegenstand und -struktur

- 1.1. Gegenstand dieses Mietvertrags über Multifunktionsgeräte einschließlich Wartung und Service (nachfolgend zusammen mit den im Anlagenverzeichnis genannten und ggfs. in diesen Dokumenten referenzierten Unterlagen „**Vertrag**“) ist die zeitweise Überlassung der in **Anlage 1** genannten Multifunktionsgeräte (nachfolgend „**Geräte**“) durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber sowie die Erbringung der in **Anlage 1** genannten weiteren Leistungen (nachfolgend zusammen auch „**Leistungen**“) durch den Auftragnehmer. Hierfür erhält der Auftragnehmer die in **Anlage 2** (Preisblatt) genannte Vergütung.
- 1.2. Die Geräte verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Einzelfall auf solche Bedingungen Bezug nimmt und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ergänzend (nachrangig) zu den Bestimmungen dieses Vertrages.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen diesem Hauptteil und den Anlagen gehen die Regelungen dieses Hauptteils vor. Ein Widerspruch ist dann nicht gegeben, wenn die abweichende Regelung ausdrücklich auf die Bestimmung, von der abgewichen werden soll, Bezug nimmt (z.B. „*Abweichend von Ziffer X...*“), oder wenn letztere Abweichungen zulässt (z.B. „*Soweit nicht anders geregelt...*“). Die Anlagen gelten in der Rangfolge ihrer Nennung im Anlagenverzeichnis.

2. Übergabe und Inbetriebnahme der Geräte

- 2.1. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Lieferung, vollständige Installation, Konfiguration und Integration der Geräte in die IT-, Netzwerk- und Druckmanagementumgebung des Auftraggebers in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Die Geräte sind nach Vorgaben des Auftraggebers an den in **Anlage 8** aufgeführten Standorten zu installieren.
- 2.2. Der Rollout der Geräte erfolgt auf Grundlage des vom Auftragnehmer erstellten Rollout- und Implementierungskonzepts (**Anlage 3**) standortweise in mit dem Auftraggeber abgestimmten Installationsfenstern und zu den im Rollout- und Implementierungskonzept genannten Terminen. Die Installation darf den laufenden Betrieb der Einrichtungen des Auftraggebers nicht bzw. nur maximal unwesentlich beeinträchtigen.
- 2.3. Die Übergabe erfolgt gerätebezogen. Sie wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert, in dem der Auftraggeber die Ordnungsmäßigkeit der Übergabe sowie die Erfüllung der in **Anlage 1** festgelegten Übergabekriterien bestätigt. Maßgeblich für die Übergabefähigkeit sind insbesondere die ordnungsgemäße Installation und Netzwerkintegration, die funktionsfähige Anmeldung und Authentifizierung, die vollständige Integration in die Druckmanagementlösung, die Einrichtung sämtlicher Standard- und gerätespezifischer Scanziele und Scan-Workflows, die fehlerfreie Funktionsprüfung im Echtbetrieb sowie die Einbindung in das Monitoring.

- 2.4. Werden bei der Übergabe geringfügige Mängel der Geräte festgestellt, die nicht übergabeverhindernd sind, vermerkt der Auftraggeber sie im Übergabeprotokoll. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen, die sich an Art und Schwere des Mangels orientiert und in der Regel fünf (5) Werktage nicht überschreitet.
- 2.5. Die Übergabe ist keine Abnahme. Sie bedeutet nur, dass der Auftragnehmer das jeweilige System in den Regelbetrieb überführen und (ab der Übergabe) die vereinbarte Vergütung berechnen darf. Eventuelle Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Anforderungen an die Leistungen

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen so, dass der Auftraggeber die vereinbarten Druck-, Kopier-, Scan- und sonstigen Output-Management-Funktionen während der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß nutzen kann. Zu den Leistungen gehören auch solche Maßnahmen, die in **Anlage 1** zwar nicht explizit beschrieben sind, die aber für eine ordnungsgemäße, vollständige, sichere oder störungsfreie Leistungserbringung erforderlich oder nach der Verkehrsanschauung üblicherweise zu erwarten und in diesem Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder als Mitwirkungsleistung des Auftraggebers definiert sind.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen, soweit dieser Vertrag keine spezifischen Anforderungen definiert, nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie unter Beachtung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben, technischer Normen, Herstellerempfehlungen, Sicherheitsstandards und branchenüblicher Qualitätsanforderungen zu erbringen.
- 3.3. Leistungsort ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, der jeweilige Standort des Auftraggebers, an dem die Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen oder die Geräte zu installieren, zu betreiben, zu warten oder zurückzubauen sind. Leistungen, die ihrer Natur nach remote erbracht werden können, dürfen nur erbracht werden, soweit dies mit den technischen, organisatorischen, datenschutzrechtlichen und sicherheitsbezogenen Anforderungen des Auftraggebers vereinbar ist und die vertragsgemäße Leistungserbringung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat vereinbarte Termine, Meilensteine und Leistungsfristen einzuhalten. Soweit für einzelne Leistungen keine konkreten Termine oder Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer diese Leistungen so rechtzeitig zu planen, zu koordinieren und zu erbringen, dass die vertragsgemäße Nutzung der Geräte durch den Auftraggeber nicht beeinträchtigt wird.

4. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die vertragsgemäße Nutzung der Geräte und der Leistungen erforderliche Software gemäß **Anlage 1** mit der Übergabe der Geräte zur Nutzung bereit. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der mitgelieferten Software ein für die Vertragslaufzeit zeitlich befristetes, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Software in dem für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Umfang zu installieren, zu vervielfältigen und zu nutzen; eine Begrenzung der Anzahl zugriffsberechtigter Nutzer findet nicht statt, soweit **Anlage 1** nichts Abweichendes regelt. Der Auftragnehmer stellt während der Vertragslaufzeit die zur Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Funktionsfähigkeit, der Sicherheit und der Kompatibilität mit den Systemen des Auftraggebers erforderlichen Updates, Upgrades und Patches bereit und installiert sie nach Abstimmung mit dem Auftraggeber; sicherheitsrelevante Aktualisierungen sind unverzüglich bereitzustellen. Soweit in der mitgelieferten Software Komponenten Dritter, insbesondere Open-Source-Software, enthalten sind, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen sicher.
- 4.2. Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) festgelegten Anforderungen an die Informationssicherheit vollständig einzuhalten. Der Auftragnehmer setzt zum Schutz der Vertraulichkeit,

Integrität und Verfügbarkeit der ihm überlassenen oder zugänglichen Daten und Systeme des Auftraggebers dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ein. Über sicherheitsrelevante Vorfälle, die die Vertragsleistung berühren, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich.

- 4.3. Der Auftragnehmer arbeitet mit den vom Auftraggeber eingesetzten Drittanbietern, insbesondere mit dem Anbieter des Krankenhausinformationssystems (KIS) sowie mit den Anbietern weiterer beim Auftraggeber eingesetzter Software- und IT-Dienstleistungen, konstruktiv und sachlich zusammen. Er erteilt erforderliche Auskünfte, stellt Schnittstellen- und Konfigurationsinformationen sowie sonstige für eine ordnungsgemäße Integration und einen störungsfreien Betrieb notwendige Informationen unentgeltlich und in angemessener Frist zur Verfügung. Bei Störungen, an denen mehrere Anbieter beteiligt sind, wirkt der Auftragnehmer aktiv an der Ursachenanalyse und der Behebung mit; eine Zurückweisung seiner Bearbeitungspflichten unter pauschalem Verweis auf einen anderen Anbieter ist unzulässig.
- 4.4. Der Auftragnehmer erbringt die im Schulungskonzept (**Anlage 4**) festgelegten Schulungs- und Schulungsmaterialeleistungen, insbesondere die Schulung der Administratoren des Auftraggebers, die Bereitstellung digitaler Anwenderschulungsangebote sowie die Bereitstellung der zugehörigen Schulungsunterlagen. Diese Schulungen sind mit der nach **Anlage 2** vereinbarten Vergütung abgegolten. Soweit während der Vertragslaufzeit aufgrund neuer Gerätemodelle, wesentlicher Funktionsänderungen, sicherheitsrelevanter Aktualisierungen oder vergleichbarer vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände weitere Schulungen erforderlich werden, erbringt der Auftragnehmer auch diese ohne zusätzliche Vergütung. Über die im Schulungskonzept vorgesehenen Schulungen hinausgehende Schulungsleistungen, die der Auftraggeber zusätzlich anfordert, werden auf Grundlage der in **Anlage 2** vereinbarten Aufwandssätze gesondert beauftragt und vergütet.
- 4.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Einklang mit dem als **Anlage 6** beigefügten Konzept zur Versorgung mit Verbrauchsmaterialien insbesondere die Geräte zu monitoren und bei Bedarf automatisch nachzubestellen, die standortübergreifende Versorgung mit den Geräten sicherzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Ausfall der Geräte / Systeme zu verhindern.

5. Wartung und Service Level

- 5.1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über auftretende Mängel, Beschädigungen oder den Verlust eines Multifunktionsgeräts unverzüglich zu informieren.
- 5.2. Der Auftragnehmer übernimmt während der Vertragslaufzeit die regelmäßige Wartung, erforderliche Reparaturen und sonstige Instandsetzungen und den technischen Service (zusammen nachfolgend „**Wartung**“) der Geräte. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer für eine etwaige Wartung in angemessenem Umfang Zugang zu dem betreffenden System. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über anstehende Wartungen und die Wartungsintervalle rechtzeitig informieren.
- 5.3. Die Wartung umfasst insbesondere sicherheitsrelevante Bauteile, die Lieferung von Software-Updates sowie die Durchführung regelmäßiger Funktionsprüfungen. Der erforderliche Austausch von Ersatzteilen ist im Rahmen der Wartung enthalten, soweit er nicht nachweislich durch unsachgemäße Nutzung verursacht wurde. Verbrauchsmaterialien und Verschleißteile sind ebenfalls in der Wartung enthalten, soweit die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) dies nicht abweichend regelt.
- 5.4. Weitere Einzelheiten zur Wartung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie den im Service- und Entstörungskonzept (**Anlage 5**) festgelegten Service Levels (insbesondere hinsichtlich Servicezeiten, Reaktionszeiten, Entstörzeiten, Bereitstellung von Ersatzgeräten).
- 5.5. Solange ein Mangel die Tauglichkeit der Geräte zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder erheblich mindert, ist der Auftraggeber zur Mietminderung gemäß § 536 BGB berechtigt.
- 5.6. Kann ein Mangel nicht innerhalb der gemäß Ziffer 5.4 i.V.m. **Anlage 5** festgelegten Entstörzeit behoben

werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ein funktional gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Das Ersatzgerät ist vollständig in die IT- und Systemumgebung zu integrieren und mit der gerätestandortspezifischen Konfiguration (insbesondere Scanziele, Authentifizierungsmechanismen, Workflows) bereitzustellen. Die Bereitstellung gilt erst dann als vollständig erfolgt, wenn die gerätespezifische Konfiguration umgesetzt ist und der Auftraggeber dies bestätigt hat.

- 5.7. Beseitigt der Auftragnehmer einen Mangel trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Service Levels, ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 536a Abs. 2 BGB berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 5.8. Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers, insbesondere die Rechte aus den §§ 536 bis 536d BGB, bleiben im Übrigen unberührt.
- 5.9. Für den Fall der Nichteinhaltung von Service Levels oder sonstigen vertraglich vereinbarten Fristen oder Terminen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe (nachfolgend „**Pönale**“) zu verlangen. Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur Zahlung der Pönale befreit, soweit die maßgebliche Service Level oder Fristverletzung darauf beruht, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungs- oder Beistelleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht hat und der Auftragnehmer dies nachweist. Die Summe der vom Auftragnehmer pro Vertragsjahr zu zahlenden Pönalen ist auf **[25 %]** der ihm unter diesem Vertrag im jeweiligen Vertragsjahr insgesamt geschuldeten Vergütung begrenzt; im ersten und im letzten Vertragsjahr wird die maßgebliche Vergütung pro rata temporis im Verhältnis der vertragsgegenständlichen Monate berechnet. Pönalen werden auf einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers, den dieser wegen derselben Pflichtverletzung geltend macht, angerechnet. Die weiteren Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt, insbesondere das Recht zur Mietminderung gemäß § 536 BGB sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Über angefallene Pönalen erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gutschrift, die spätestens bis zum Ende des Kalendermonats zu übermitteln ist, der auf das Ende des Berechnungszeitraums folgt, in dem die Pönale angefallen ist; der Auftraggeber kann die Gutschrift wahlweise mit der nächsten fälligen Vergütungsforderung des Auftragnehmers verrechnen oder Auszahlung des Gutschriftbetrags verlangen.

6. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Geräte zu nutzen und die Geräte sämtlichen von ihm betriebenen Einrichtungen und seinen Mitarbeitern zur Nutzung zu überlassen.
- 6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Mietzeit den Standort einzelner Geräte zu verändern. Sofern der Auftraggeber hierfür Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers in Anspruch nehmen möchte, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Transport, erneute Aufstellung sowie Integration in die Netzwerkumgebung, zu erbringen. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Standortverlagerungen und die in dieser Ziffer 6.2 beschriebenen Leistungen sind gemäß den Konditionen des Preisblatts zusätzlich zu vergüten.
- 6.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Geräte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weiterzuvermieten oder sonst zur kostenpflichtigen Nutzung zu überlassen.
- 6.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in diesem Vertrag sowie ggfs. den Anlagen festgelegten Mitwirkungshandlungen zu erbringen.
- 6.5. Eine Pflicht des Auftraggebers zur Versicherung der Geräte besteht nicht.

7. Anpassung der Anzahl der überlassenen Geräte

- 7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Anzahl der überlassenen Geräte im Bedarfsfall anzupassen, d.h. nach eigenem Ermessen Geräte abzukündigen oder zusätzliche Geräte zu bestellen. Eine Reduzierung der Gerätezahl ist gegenüber der ursprünglich kalkulierten Menge der Geräte um bis zu 25 % möglich, wobei die Reduzierung standort-, gerätekategorie- oder geräteindividuell erfolgen kann. Der Auftraggeber ist außerdem berechtigt, die Anzahl der Geräte im Bedarfsfall um bis zu 20 % der ursprünglich überlassenen Gesamtmenge zu erhöhen. Für zusätzliche Geräte gelten die im Preisblatt festgelegten Konditionen. Die Mietzeit für zusätzliche Geräte endet einheitlich mit dem Ende der Mietzeit dieses Vertrags, ohne dass für diese Geräte eine eigene Mindestmietzeit besteht.
- 7.2. Die Außerbetriebnahme einzelner Geräte erfolgt auf entsprechende schriftliche Mitteilung des Auftraggebers mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende. Abweichende Regelungen können einvernehmlich getroffen werden. Die Bereitstellung zusätzlicher Geräte erfolgt auf entsprechende schriftliche Mitteilung des Auftraggebers innerhalb von vier (4) Wochen (oder entsprechend einer im Einzelfall abweichend getroffenen Vereinbarung).
- 7.3. Die monatliche Gerätemiete entfällt mit dem Zeitpunkt der Außerbetriebnahme des jeweiligen Geräts. Ablösezahlungen, Vorfälligkeitsentschädigungen, Rückbaupauschalen, Mindestlaufzeitkosten einzelner Geräte oder vergleichbare Zusatzkosten sind ausgeschlossen.
- 7.4. Die vereinbarten Klickpreise gelten unabhängig von der tatsächlich überlassenen Gerätezahl fort. Eine Anpassung der Klickpreise aufgrund von Mengenveränderungen ist ausgeschlossen.
- 7.5. Der Auftragnehmer trägt das Mengenrisiko innerhalb des vereinbarten Preismodells und bestätigt, dass sämtliche Preisansätze unter Berücksichtigung möglicher Mengenreduktionen kalkuliert wurden. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers, insbesondere auf Ausgleichszahlungen oder Vertragsanpassungen, sind ausgeschlossen.

8. Austausch von Modellen der Geräte

- 8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Nachfolgemodelle bereitzustellen, wenn
 - 8.1.1. ein eingesetztes Gerätemodell vom Hersteller nicht mehr produziert wird oder eine Ersatzteilversorgung nicht mehr sichergestellt ist;
 - 8.1.2. sicherheitsrelevante Anforderungen sowie Anforderungen an den Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich Informationssicherheit und der Bereitstellung von Firmware- und Sicherheitsupdates, nicht mehr erfüllt werden können;
 - 8.1.3. die Funktionsfähigkeit im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden kann.
- 8.2. Die bereitzustellenden Nachfolgemodelle müssen funktional und technisch sowie hinsichtlich Informationssicherheit und Sicherheitsfunktionen mindestens gleichwertig oder besser sein, vollständig kompatibel zur bestehenden Systemlandschaft des Auftraggebers sein und ohne Einschränkungen in die bestehende Betriebs- und Prozessumgebung integrierbar sein.
- 8.3. Der Austausch wird auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt. Eine Anpassung der vereinbarten Miete, insbesondere der Gerätemiete oder der Klickpreise, ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8.4. Erfolgt der Austausch auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers aus anderen Gründen, insbesondere wegen funktionaler Erweiterungen oder Kapazitätsanpassungen, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 8.5. Der Austausch ist so durchzuführen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des laufenden

Betriebs kommt. Der Auftragnehmer hat erforderlichenfalls Übergangsgeräte bereitzustellen.

9. Vergütung und Zahlungsweise

- 9.1. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich gemäß dem Preisblatt (**Anlage 2**) und setzt sich zusammen aus einer monatlichen Miete je Gerät und nutzungsabhängigen Klickpreisen für ausgeführte Druck- und Kopiervorgänge.
- 9.2. Mit der vereinbarten Miete sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die Gebrauchsüberlassung der Geräte, deren Installation und Integration, die Wartung und Instandhaltung, sämtliche Ersatzteile, Supportleistungen usw.
- 9.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Mietzeit gemäß Ziffer 10.3 verlängert, gelten folgende Konditionen:
 - 9.3.1. die monatliche Miete je Multifunktionsgerät (vgl. Ziffer 9.1 in Verbindung mit dem Preisblatt) reduziert sich auf 20 % der vor Beginn der Verlängerung geschuldeten Miete je Multifunktionsgerät;
 - 9.3.2. die vereinbarten Klickpreise (Schwarz-Weiß und Farbe) gelten unverändert fort.
- 9.4. Sämtliche Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Mietzeit. Preisgleitklauseln, nachträgliche Preisänderungen oder die Geltendmachung von Mehrkosten aufgrund gestiegener Beschaffungs-, Personal- oder Energiekosten sind ausgeschlossen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.
- 9.5. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Laufzeit und Kündigung

- 10.1. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die feste Miet- und Vertragslaufzeit für die vertragsgegenständlichen Multifunktionsgeräte beträgt fünf (5) Jahre und beginnt mit der vollständigen betriebsbereiten Übergabe des letzten gemäß Rollout-Plan bereitzustellenden Geräts.
- 10.2. Eine ordentliche Kündigung ist während der festen Mietzeit ausgeschlossen.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mietzeit einmalig einseitig um zwölf (12) Monate zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption muss durch Erklärung des Auftraggebers in Textform gegenüber dem Auftragnehmer spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der ursprünglichen Mietzeit erfolgen.
- 10.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
 - 10.4.1. der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt;
 - 10.4.2. über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 10.4.3. die Gebrauchsüberlassung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen länger als 30 Kalendertage zusammenhängend unmöglich oder erheblich beeinträchtigt ist.
- 10.5. Der Auftraggeber darf eine außerordentliche Kündigung fristlos oder – in Fällen, in denen eine fristlose Kündigung für ihn zu erheblichen betrieblichen Einschränkungen führen würde - mit einer von ihm festzulegenden Frist von bis zu sechs Monaten erklären.
- 10.6. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Vertragsbeendigung und Rückgabe der Geräte

- 11.1. Mit Beendigung der Mietzeit hat der Auftragnehmer die Geräte zurückzunehmen (§ 546 BGB). Der Auftragnehmer deinstalliert die Geräte fachgerecht, entfernt sie aus der IT-Umgebung des Auftraggebers und transportiert sie ab. Der Auftraggeber ist – abweichend von § 546 Abs. 1 BGB – nicht verpflichtet, die Geräte am Sitz des Auftragnehmers zurückzugeben.
- 11.2. Vor dem Abtransport sind sämtliche auf den Geräten gespeicherten Daten vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Die Datenlöschung erfolgt nach anerkannten technischen Standards, insbesondere unter Anwendung geeigneter Verfahren gemäß den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) oder gleichwertiger Standards, die eine Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand ausschließen.
- 11.3. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber für jedes Multifunktionsgerät einen geeigneten Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Datenlöschung auf entsprechendes Anfordern des Auftraggebers vor.
- 11.4. Die Rücknahme und Datenlöschung sind mit der Miete abgegolten und werden nicht gesondert berechnet.
- 11.5. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei einem geordneten Übergang auf einen Nachfolgedienstleister. Dies umfasst insbesondere:
 - 11.5.1. Bereitstellung sämtlicher technischer und organisatorischer Informationen, die dem Auftragnehmer zum Betrieb der Geräteflotte vorliegen und die für den Nachfolgedienstleister zur Planung der Übernahme des Betriebs erforderlich sind;
 - 11.5.2. Abstimmung und Durchführung der Rückbau- und Übergabemaßnahmen;
 - 11.5.3. Unterstützung bei der Übergangsplanung;
 - 11.5.4. Sicherstellung eines unterbrechungsfreien Betriebs während der Übergangsphase im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.
- 11.6. Die Unterstützungsleistungen sind Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen und werden, soweit sie in einem üblichen Umfang erbracht werden, nicht gesondert vergütet.

12. Haftung und Versicherung

- 12.1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (ii) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen; (iii) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos; sowie (iv) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 12.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von nicht wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung auf den Betrag beschränkt, der dem Auftragnehmer unter diesem Vertrag im jeweiligen Vertragsjahr insgesamt geschuldeten Vergütung entspricht.
- 12.4. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit marktüblichen Deckungssummen in Höhe von 5 Mio. EUR jeweils für Personen-, für Sach- und für Vermögensschäden (2-fach maximiert) zu unterhalten. Der

Versicherungsschutz muss insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen, Datenverlust, Vertraulichkeitsverletzungen und unbefugtem Datenzugriff abdecken. Selbstbehalte trägt der Auftragnehmer. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen; wesentliche Änderungen, Einschränkungen oder die Beendigung des Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

13. Dokumentation und Herausgabe

- 13.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber spätestens bei Übergabe der jeweiligen Geräte eine vollständige, aktuelle und gerätebezogene technische Dokumentation einschließlich der Systemintegration und Konfigurationsdaten in elektronischer Form bereit und hält diese während der Mietzeit fortlaufend aktuell.
- 13.2. Spätestens sechs (6) Monate vor Ende der Mietzeit übergibt der Auftragnehmer eine für die Übergangsplanung und Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Nachfolgedienstleister geeignete vorläufige Gesamtdokumentation. Diese ist bis zur Beendigung fortzuschreiben und spätestens bei Vertragsende vollständig, final und aktuell zu übergeben.
- 13.3. Die Dokumentation umfasst insbesondere Geräteübersichten einschließlich Standorten und Spezifikationen, Netzwerk- und Systemintegration, Geräte-, Scan- und Authentifizierungskonfigurationen, Schnittstellen zu angebundenen Geräten, Betriebs- und Administrationsprozesse, Handbücher sowie eingesetzte Softwarekomponenten und Versionen.
- 13.4. Dokumentation und Konfigurationsdaten sind vollständig, konsistent, eindeutig referenzierbar sowie in strukturierten, maschinenlesbaren und gängigen Formaten bereitzustellen, die eine Weiterverarbeitung ermöglichen. Sie sind dem Auftraggeber jederzeit vollständig und ohne Einschränkungen herauszugeben; soweit Rechte bestehen, stehen sie dem Auftraggeber zu, jedenfalls erhält er hieran ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 14.1. Die Vertragsparteien halten die jeweils aus sie anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Geräte in einem Krankenhausumfeld eingesetzt wird und im Rahmen ihres Einsatzes auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO verarbeitet werden können. Der Auftragnehmer hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) sicherzustellen, dass solche Daten in besonderer Weise geschützt verarbeitet werden.
- 14.2. Da der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß **Anlage 9**. Diese Vereinbarung ist Vertragsbestandteil und gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten – abweichend von Ziffer 1.4 - vorrangig vor den sonstigen Regelungen dieses Vertrags.
- 14.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der jeweils anderen Vertragspartei bekannt werdenden Informationen einschließlich der Bestimmungen dieses Vertrags zeitlich unbefristet geheim zu halten und sie nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen

Vertragspartei Dritten offenzulegen oder sonst zugänglich zu machen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Dieser Vertrag enthält alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Abreden. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht an den geschuldeten Vergütungsansprüchen steht dem Auftragnehmer nicht zu, es sei denn, die Gegenforderungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 15.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder andere sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann neben der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126 BGB auch durch Übersendung eines unterzeichneten Dokumentes als Anlage zu einer E-Mail (z.B. als PDF-Dokument) oder durch Verwendung einer vorab vereinbarten elektronischen Signaturlösung (etwa Adobe Sign oder DocuSign) eingehalten werden.
- 15.4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Koblenz.
- 15.5. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers sind die jeweiligen Standorte des Auftraggebers; Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Auftraggebers ist sein Sitz in Andernach.
- 15.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Funktion (Unterschrift)

Name, Funktion (Unterschrift)

Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 – Preisblatt
- Anlage 3 – Rollout- und Implementierungskonzept des Auftragnehmers
- Anlage 4 – Schulungskonzept
- Anlage 5 – Service- und Entstörungskonzept des Auftragnehmers
- Anlage 6 – Konzept zur Versorgung mit Verbrauchsmaterialien
- Anlage 7 – Nachhaltigkeitskonzept
- Anlage 8 - Standortliste und Vorlage für Abrechnung Gerätekosten und Klickpreise
- Anlage 9 - Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung